STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0611/2018**

Datum: 08.01.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 406/1 "Wohnquartier Westend-Center"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	13.02.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	01.03.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 406/1 "Wohnquartier Westend-Center" wird zugestimmt.

Boginski Bürgermeister

Anlage

Entwurf des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 406/1 "Wohnquartier Westend-Center"

Fin. Auswirkungen: Ja: Nein: Nein:							
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)		
a) Ergebnishaushalt:							
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:							
1000			<u> </u>				
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: □ nicht erforderlich: □							
Erläuterung:							
Alle mit dem Erschließungsvertrag verbundenen Kosten werden vom Erschließungsträger							
übernommen.							
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: ☐ Nein: ☐							
Abstimmun	etimmung erfolgte: Ja: Nein:						
Mitzeichnung Amtsleiter/in: Mitzeichnung Kämmerer/in: Mitzeichnung Dezernent/in:							

Sachverhaltsdarstellung:

Der Erschließungsträger, die NEWE-Projektentwicklung GmbH, beabsichtigt auf den Grundstücken Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstücke 190/2, 2044 und 2249 ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Grundlage dafür ist der in der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2017 beschlossene Bebauungsplan Nr. 406/1 "Wohnquartier Westend-Center", der auf Grund der noch fehlenden ortsüblichen Bekanntmachung jedoch noch nicht rechtswirksam ist. Die Bekanntmachung erfolgt erst nach Abschluss des vorliegenden städtebaulichen Vertrages entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Erschließungsvertrag).

Das Wohngebiet wird durch eine neu herzustellende öffentliche Straße erschlossen. In dem Vertrag wird die gemäß § 123 BauGB der Stadt obliegende Erschließung vollständig auf den Erschließungsträger übertragen.

Für die gesicherte Versorgung mit Trinkwasser bzw. Entsorgung von Schmutzwasser ist der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWAE) zuständig. Mit diesem hat der Erschließungsträger einen gesonderten Vertrag zur Sicherung der vorgenannten technischen Anlagen abgeschlossen. Er ist Bestandteil des Erschließungsvertrages.

Alle im Zusammenhang mit dem Erschließungsvertrag stehenden Kosten werden vom Erschließungsträger übernommen.

Da nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen die dafür in Anspruch genommenen Flächen in das Eigentum der Stadt übertragen werden, bedarf dieser Vertrag einer notariellen Beurkundung.

Die neue Erschließungsstraße erhält gemäß Beschluss Nr. 30/227/17 der StVV vom 01.06.2017 den Namen "Delmenhorster Straße".